

Satzung des Wir sind Hainholz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Wir sind Hainholz e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover (Stadtteil Hainholz).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Stadtteil,
 - der Kunst und Kultur im Stadtteil Hannover Hainholz und
 - der Volks- und Berufsbildung im Stadtteil.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Entwicklung und Förderung von Ideen, Wünschen und Maßnahmen aus dem Stadtteil Hainholz, unter anderem auf den Gebieten Bildung und Kultur, indem Projekte durchgeführt werden.
 - Durch Öffentlichkeitsarbeit und Projekte werden wir das Interesse der Bürger*innen an den Vorgängen und Entwicklungen im Stadtteil und seinem Umfeld sowie die Eigeninitiative zur Verbesserung des Lebensumfeldes in Hainholz wecken und fördern.
 - Ebenso wird die Beteiligung der Bürger*innen an der kulturellen Entwicklung im Stadtteil Hainholz durch Aktivitäten des Vereins gefördert, indem wir sie als Verein über die Besonderheiten des Stadtteils informieren. Der Verein wird hierzu regelmäßig kulturelle Veranstaltungen organisieren.
 - Die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens und des solidarischen Miteinanders aller im Stadtteil lebenden Menschen, findet durch Bekanntmachung und Durchführung von generationsübergreifenden Begegnungsmöglichkeiten und Gemeinschaftsaktivitäten (wie z.B. ehrenamtlich geleitete Kreativ- und Bildungsworkshops) durch Wir sind Hainholz e.V. statt.
 - Das nachbarschaftlichen Zusammenleben der Bürger*innen im Stadtteil wird durch die Arbeit des Vereins bei stadtteilbezogenen und gemeinwohlorientierten Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Veranstaltern gefördert. Dazu gehört die Ausrichtung und Unterstützung bei Veranstaltungen (z.B. Diskussionsforen und Gruppenangebote, etc.). Diese Arbeit kann informativer und kultureller Art sein. Die Vernetzung der im Stadtteil ansässigen oder tätigen Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen und Institutionen durch Wir sind Hainholz e.V. ist ein Mittel zur Erfüllung der Vereinsziele. Die Vereinszwecke erreichen wir auch durch Kooperation im gemeinsamen Interesse, Koordination von gemeinsamen Anliegen und der Vernetzung mit bestehenden Strukturen.
- (3) Der Verein arbeitet parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 16 Jahren, aber auch juristische Personen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Erlaubnis eines*r gesetzlichen Vertreter*in. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Antrags- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen das aktive sowie ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit das passive Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen, besitzen aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, wie die aktiven Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Sie sollen zu aktiver Arbeit bereit sein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten.

- (3) Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erbeten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, Streichung, bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand von mindestens einem Jahr ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder nach § 8 Abs. (5) verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gesendet wurde. Die Einladung bedarf lediglich der Textform. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl eines Vorstands und Benennung der Beisitzer*innen für ein Jahr
 - Abwahl des Vorstands und der Beisitzer*innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Herbeiführung von Entscheidungen über das Erreichen der Vereinsziele
 - Entscheidung und Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Folgejahr
 - Wahl der Kassenprüfer*innen: Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Kassenprüfer*innen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Falls durch Rücktritt oder Krankheit weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben, so ist umgehend auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarischer vertretungsberechtigter Vorstand zu wählen, der die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl in der regulären Mitgliederversammlung führt.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder notwendig. Die Änderungen sind mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln hat.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Steht kein Vorstandsmitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung zur Verfügung, erfolgt die Leitung durch eine*n mehrheitlich gewählte*n Versammlungsleiter*in.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Jede Mitgliedschaft begründet eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird schriftlich gewählt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in (Protokollführer*in) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der ersten Vorsitzenden, dem*der zweiten Vorsitzenden dem*der Kassenwart*in und dem*der Schriftführer*in.
- (2) Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese zwei Personen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung gestattet dem Vorstand, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt bis zu drei Beisitzer*innen aus der Mitgliedschaft. Aufgabe der Beisitzer*innen: Sie beraten den Vorstand bei den Vorstandssitzungen und haben zu allen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Rederecht.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Er gibt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (3) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand scheidet – bei Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der*die entsprechende Nachfolger*in gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden oder einem*r Stellvertreter*in einberufen wurden. Seine Sitzungen sind vereinsöffentlich, solange § 5 und § 43 BDSG nicht betroffen sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Konsens kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren entscheiden.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die zu ändernde Stelle ist mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die ordentliche Kassenprüfung muss nach Beendigung des Geschäftsjahres im Folgequartal erfolgen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu prüfen. Wenn die Kassenprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, so erstatten die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des*der Kassenwartes*in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Kassenprüfung durch den*die gewählten Kassenprüfer*innen kann jederzeit erfolgen.

§ 19 Protokollierung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll mit dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind von den Mitgliedern einzusehen.

§ 20 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins Wir sind Hainholz e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt unter Berücksichtigung von § 12 (3) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Stadtteil Hannover-Hainholz.
- (3) Bei Auflösung des Vereins müssen zwei Liquidatoren ernannt werden. Dies können Mitglieder des Vorstands oder gewählte Liquidatoren sein.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.08.2020 beschlossen und am 27.10.2020 in einer Vorstandssitzung geändert. Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.